GELDWÄSCHEGESETZ AUFSICHTLICHE MASSNAHMEN

Gem. § 57 Abs. 1 GwG haben die Aufsichtsbehörden ihre bestandskräftigen Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das GwG oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, auf Ihrer Internetseite bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form, § 57 Abs. 2 S. 2 GwG.

Im Jahr 2023 wurden 5 aufsichtliche Maßnahmen verhängt:

- Bußgeldbescheid mit Geldbuße gem. § 65 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Absatz
 Nummer 1 GwG Risiken nicht dokumentiert wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 2 1. Alt. GwG) sowie vorsätzlich entgegen § 52 Absatz 1 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt wurden (§ 56 Abs. 1 1. Alt. Nr. 73 a) 4. Var. GwG).
- Bußgeldbescheid mit Geldbuße gem. § 65 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 GwG Risiken nicht dokumentiert wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 2 1. Alt. GwG), leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG eine Identifizierung des Vertragspartners nicht vorgenommen wurde (§ 56 Abs. 1 S. 1 2. Alt. Nr. 15 1. Var. GwG), leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG nicht geprüft wurde, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (§ 56 Abs. 1 S. 1 2. Alt. Nr. 16 GwG) sowie leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht feststellt wurde, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 56 Abs. 1 S. 1 2. Alt. Nr. 19 1. Alt. GwG).
- Bußgeldbescheid mit Geldbuße gem. § 65 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5
 Absatz 1 Satz 1 GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG) sowie leichtfertig entgegen § 52 Absatz 1 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt wurden (§ 56 Abs. 1 1. Alt. Nr. 73 a) 4. Var. GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5
 Absatz 1 Satz 1 GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG), leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG eine Identifizierung des Vertragspartners nicht vorgenommen wurde (§ 56 Abs. 1 S. 1 2. Alt. Nr. 15 1. Var. GwG), leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG nicht geprüft wurde, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (§ 56 Abs. 1 S. 1 2. Alt. Nr. 16 GwG), leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht feststellt wurde, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 56 Abs. 1 S. 1 2. Alt. Nr. 19 1. Alt. GwG) sowie leichtfertig entgegen § 52 Absatz 1 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 73 a) 4. Var. GwG).

Im Jahr 2022 wurden 13 aufsichtliche Maßnahmen verhängt:

- Bußgeldbescheid mit Geldbuße gem. § 65 OWiG, weil vorsätzlich entgegen § 52
 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG Auskunft nicht erteilt wurde (§ 56 Abs. 1 S. 1 1. Alt. Nr. 73 a)
 1. Var. GwG).
- Bußgeldbescheid mit Geldbuße gem. § 65 OWiG, weil vorsätzlich entgegen § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG Auskunft nicht erteilt wurde (§ 56 Abs. 1 S. 1 1. Alt. Nr. 73 a) 1. Var. GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG), leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG nicht geprüft wurde, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 16 GwG) sowie leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht feststellt wurde, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 19 GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1
 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1
 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen §
 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht feststellt wurde, ob es sich bei dem Vertragspartner oder
 bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein
 Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§
 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 19 GwG).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 10
 Abs. 1 Nr. 1. GwG eine Identifizierung des Vertragspartners nicht vorgenommen
 wurde (§ 56 Abs. 1 S. 1 2. Alt. Nr. 15 1 Var.).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertigt entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Risikoanalyse nicht dokumentiert wurde (§ 56 Abs. 1 S. 1 2. Alt. Nr. 2 1. Var. GwG), leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG nicht geprüft wurde, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (§ 56 Abs. 1 S. 1 2. Alt. Nr. 16 GwG) sowie leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht festgestellt wurde, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 56 Abs. 1 S. 1 2. Alt. Nr. 19 1. Alt. GwG).

- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen
 § 52 Absatz 1 S. 1 Nr. 1GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt wurden (§ 56 Abs.
 1 2. Alt. Nr. 73 a) 4. Var. GwG).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen §
 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht feststellt wurde, ob es sich bei dem Vertragspartner oder
 bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein
 Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§
 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 19 GwG).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 52 Absatz 1 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 73 a) 4. Var. GwG) sowie leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG nicht geprüft wurde, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (§ 56 Abs. 1 S. 1 2. Alt. Nr. 16 GwG) sowie leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht festgestellt wurde, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 56 Abs. 1 S. 1 2. Alt. Nr. 19 1. Alt. GwG).

Im Jahr 2021 wurden 12 aufsichtliche Maßnahmen verhängt:

- Bußgeldbescheid mit Geldbuße gem. § 65 OWiG, weil vorsätzlich entgegen § 52 Abs.
 1 S. 1 Nr. 1 GwG Auskunft nicht erteilt wurde (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 73 a) 1. Var. GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG), leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG nicht geprüft wurde, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 16 GwG) sowie leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht feststellt wurde, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 19 GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG), leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG nicht geprüft wurde, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 16 GwG) sowie leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht feststellt wurde, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 19 GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG) sowie leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht feststellt wurde, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 19 GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1
 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1
 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1
 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1
 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil vorsätzlich entgegen § 52
 Abs. 1 Nr. 2 GwG Unterlagen nicht vorlegt wurden (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 73 b) 4 Var.
 GwG).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 52
 Absatz 1 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 73 a)

 4. Var. GwG).

- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen
 § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen
 § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).

Im Jahr 2020 wurden 12 aufsichtliche Maßnahmen verhängt:

- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 52
 Absatz 1 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig gegeben wurden, (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 63
 5. Var. GwG), leichtfertig entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 GwG Risiken nicht ermittelt
 wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 2 1. Alt. GwG) sowie leichtfertig entgegen § 10 Absatz
 1 Nummer 4 GwG nicht feststellt wurde, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei
 dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 52 Absatz 1 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig gegeben wurden, (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 63 5. Var. GwG), leichtfertig entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 2 1. Alt. GwG) sowie leichtfertig entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 GwG nicht geprüft wurde, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 16 GwG).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5
 Absatz 1 Satz 1 GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 52
 Absatz 1 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 73 a)

 4. Var. GwG).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 52
 Absatz 1 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 73 a)
 4. Var. GwG) sowie leichtfertig entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 52
 Absatz 1 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 73 a)

 4. Var. GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 52
 Absatz 1 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 73 a)

 4. Var. GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG) sowie leichtfertig entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 GwG nicht feststellt wurde, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 19 GwG).

- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 5
 Absatz 1 Satz 1 1. Alt. GwG Risiken nicht ermittelt wurden (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 1 1. Alt. GwG).
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG, weil leichtfertig entgegen § 10
 Absatz 1 Nummer 4 Alt. 1 GwG nicht feststellt wurde, ob es sich bei dem Vertragspartner
 um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine
 bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 19 GwG).

Im Jahr 2019 wurden 2 aufsichtliche Maßnahmen verhängt:

- Erteilung einer aufsichtlichen Verwarnung wegen des Fehlens einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1 S. 1 GwG sowie wegen Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht, § 52 Abs. 1 GwG.
- Erteilung einer aufsichtlichen Verwarnung wegen des Fehlens einer Risikoanalyse, § 5
 Abs. 1 S. 1 GwG, und der nicht erfolgten Identifizierung der Mandanten, §§ 10 Abs. 1 Nr.
 1, 11 ff. GwG sowie der nicht erfolgten Prüfung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG.

Zudem wurden 4 Belehrungen ausgesprochen.

Im Jahr 2018 wurden 4 aufsichtliche Maßnahmen verhängt:

- Erteilung einer Verwarnung wegen des Fehlens einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1 S. 1 GwG, und der nicht erfolgten Identifizierung der Mandanten, §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 ff. GwG.
- Erteilung einer Verwarnung wegen des Fehlens einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1 S. 1 GwG, der nicht erfolgten Identifizierung der Mandanten, §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 ff. GwG, sowie fehlender Feststellung der sog. PEP-Eigenschaft der Mandanten, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG.
- Erteilung einer Verwarnung wegen des Fehlens einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1 S. 1 GwG, der fehlenden Feststellung der sog. PEP-Eigenschaft der Mandanten, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG sowie des Unterlassens der kontinuierlichen Überwachung der jeweiligen Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG.
- Erteilung einer Verwarnung wegen des Fehlens einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1 S. 1 GwG, der fehlenden Feststellung der sog. PEP-Eigenschaft der Mandanten, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG sowie der nicht erfolgten Prüfung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG.

Zudem wurden 7 Belehrungen ausgesprochen.